

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/522c539a-87e5-32e3-9104-17beaaead167>

Bibliografie	
Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 146 GewO - Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach [§ 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2](#),
 - b) nach [§ 35 Abs. 7a Satz 1, 3](#) in Verbindung mit [Abs. 1 Satz 1 oder 2](#) oder
 - c) nach [§ 35 Abs. 9](#) in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften

zuwiderhandelt,

- 1a. einer mit einer Erlaubnis nach [§ 35 Abs. 2](#), auch in Verbindung mit [Abs. 9](#), verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 51 Satz 1](#) eine gewerbliche Anlage benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach [§ 6c](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 1a. entgegen [§ 7 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Satz 2, oder [§ 11b Absatz 6 Satz 2 oder 3](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen
 - a) [§ 13a Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 6 Satz 2](#),

- b) [§ 14 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Satz 2](#), [Absatz 2](#) oder einer Rechtsverordnung nach [§ 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 1](#), oder
- c) [§ 14 Absatz 3 Satz 1](#)

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen [§ 14 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3](#) eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,
4. entgegen [§ 29 Abs. 1](#), auch in Verbindung mit [Abs. 4](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 61a Abs. 1](#) oder [§ 71b Abs. 1](#), eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. im Wochenmarktverkehr andere als nach [§ 67 Abs. 1](#) oder [2](#) zugelassene Waren feilbietet,
6. entgegen [§ 69 Abs. 3](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 69a Abs. 2](#), auch in Verbindung mit [§ 60b Abs. 2 erster Halbsatz](#), zuwiderhandelt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 70a Abs. 1](#), auch in Verbindung mit [§ 60b Abs. 2](#), zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung
 - a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach [§ 34f Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 34h Absatz 1 Satz 1](#) oder
 - b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,
9. entgegen [§ 70a Abs. 3](#) das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der [§§ 64 bis 68](#) ausübt,
10. (weggefallen)
11. einer Rechtsverordnung nach [§ 71b Abs. 2 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 34a Abs. 2](#), [§ 34b Abs. 8](#), [§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7](#), [Absatz 2](#) oder [3](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 11a. einer Rechtsverordnung nach [§ 71b Abs. 2 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 34c Abs. 3](#), [§ 34g Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2](#) oder [§ 34j](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
12. entgegen einer nach [§ 133 Abs. 2 Satz 1](#) [jetzt] [§ 133](#) ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung "Baumeister" oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort "Baumeister" enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1a und 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.